

**TOP 4 öffentlich Anwesend: 21**  
**Bebauungsplan Nr. 95 "Am Mandlachweg" in Irfersdorf;**  
**- Abwägung der Stellungnahmen**  
**- Satzungsbeschluss**

**Inhalt:**

In der Stadt Beilngries im Einzugsbereich der Stadt Ingolstadt besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum. Die bestehenden Wohnbaulandpotenziale im Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne und Satzungen sowie Bauflächen im Sinne des § 34 BauGB allein sind derzeit nicht ausreichend, um den bestehenden Wohnraum- bzw. Wohnbaulandbedarf zu decken. Die Stadt Beilngries beabsichtigt daher, den Wohnbaulandbedarf zum Teil auch durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu decken.

Für das Gebiet nördlich des Mandlachweges im Ortsteil Irfersdorf besteht die Möglichkeit, Wohnbebauung im Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet zu realisieren. Da das Plangebiet gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten ist und somit für die Errichtung von Wohnbebauung gegenwärtig kein Baurecht besteht, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Mit der Planung des Wohngebietes soll vorrangig die geordnete Siedlungsentwicklung des Ortsteils Irfersdorf bewirkt werden. Ermöglicht werden soll die Errichtung freistehender Einzel- und Doppelhäuser, welche sich in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung an der angrenzenden Bebauung orientieren. Den künftigen Bauherren soll ein angemessen großer Spielraum in Bezug auf die Ausgestaltung der künftigen Baukörper eingeräumt werden, um sowohl traditioneller als auch zeitgenössischer Architektur Raum zu bieten.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 28.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Am Mandlachweg“ in Beilngries beschlossen.

Die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Regelverfahren) und die erneute Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 (Regelverfahren) erfolgte in der Zeit vom 16.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Bayrischer Bauernverband, Geschäftsstelle Region 10
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Katholisches Pfarramt Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries Kämmerei
- Stadt Beilngries Bauamt/ Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt

- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Main-Donau Netzgesellschaft
- Deutsche Post AG, Deutsche Post Bauen GmbH
- CSG GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Denkendorf-Kipfenberg

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 15.10.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 25.08.2025 zur o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Darin haben wir festgestellt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Das derzeit durchgeführte Verfahren dient der Heilung des ursprünglich gem. § 13 b BauGB durchgeföhrten Verfahrens und enthält keine landesplanerisch relevanten Änderungen. Somit stehen auch weiterhin der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Mandlachweg“ keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach <a href="mailto:flaechnerfassung@regob.bayern.de">flaechnerfassung@regob.bayern.de</a> zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis zur Übersendung der Endausfertigung wird berücksichtigt.</p>

2	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Schreiben vom 17.10.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Aus Sicht des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwendungen gegen das im Betreff genannte Vorhaben. Bergrechtliche Belange sind nicht berührt.	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

3	<b>Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 08.10.2025</b>  Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 95 Am Mandlbach im Rahmen des Verfahrens § 4 Abs. 2 BauGB besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>  <b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.
4	<b>Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 23.09.2025</b>  Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch Nachforderungen zur Pflanzliste der Straßenbäume und der Ausgleichsfläche.  Die Pflanzliste zu den Straßenbäumen beinhaltet überwiegend nicht heimische Arten, die zu einem Großteil (hier: Gleditisa, Robinia, Sophora) keine näheren Verwandtschaften zu heimischen Baumarten aufweisen. Problematisch bei der Pflanzung nicht heimischer Arten ist, dass sie sich in die freie Natur ausbreiten und dort erhebliche ökologische Schäden durch eine stärkere Konkurrenz anrichten können (z.B. Robinie – Bedrohung von ca. 30 % der bedeutenden Trockenrasenbestände in Österreich durch Stickstoffbindung im Boden). Darüber hinaus bieten diese Arten kaum bis keinen Lebensraum für heimische Insekten. Sollte die Pflanzliste um trockenheitstolerante Arten ergänzt werden, können aus naturschutzfachlicher Sicht neben den heimischen Arten (z.B. Hainbuche, Stieleiche, Winter- und Sommerlinde) höchstens Arten der selben Gattungen heimischer Arten (z.B. Zerreiche) herangezogen werden, da diese zumindest noch einen Lebensraum für den überwiegenden Teil der heimischen Insektenfauna bieten, die an die heimischen Baumarten angepasst sind.  Darüber hinaus sind die notwendigen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen zur Kompensationsfläche im Bebauungsplan zu beschreiben. Die Kompensationsfläche ist von Seiten der Stadt Beilngries an das Bayerische Landesamt für Umwelt – Ökoflächenkataster zu melden.  Die naturschutzfachlichen Anmerkungen sind entsprechend einzuarbeiten.	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b> Bei den festgesetzten Straßenbäumen handelt es sich um Gehölze die im Zuge der GALK Straßenbaumliste (Gartenamtsleiterkonferenz) 2022 geprüft wurden. Die festgesetzten Arten werden als resiliente Gehölze im Straßenraum angesehen. Bei den festgesetzten Gehölzen handelt es sich um Züchtungen, die generell nur ein geringes Eigenvermögen zur Verbreitung besitzen. An der festgesetzten Straßenbaumliste wird festgehalten.  Die festgesetzte Ausgleichsfläche liegt in einem Komplex von diversen Ausgleichsflächen. Die Aufwertung dieser Flächen von intensivem Grünland zu extensivem Grünland wurde bereits umgesetzt. Eine Planänderung ist demnach nicht veranlasst.

5	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 09.10.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Mit Schreiben vom 15.09.2025, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 16.09.2025 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren beteiligt.</p> <p>Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: <a href="http://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen">http://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen</a> zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen:</p> <p>Zu dem geplanten Bebauungsplan wird aus baurechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Anschluss an das bestehende Bebauungsplangebiet Nr. 32 „Am Friedhof“ der Stadt Beilngries ein weiteres Baugebiet geschaffen und ein Allgemeines Wohngebiet (WA, § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 4 BauNVO) festgesetzt werden. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst Teilbereiche der Fl.Nr. 299, das Wegegrundstück Fl.Nr. 298, einen Teilbereich von Fl.Nr. 297 sowie einen minimalen Teil des Erschließungsgrundstückes Fl.Nr. 292 der Gemarkung Irfersdorf.</p> <p>Bei Festsetzung Nr. 4.1 und 4.3 wurde zweimal der Begriff „Nebengebäude“ verwendet. Jedoch wurden hier unterschiedliche Dachformen als zulässig festgesetzt. In 4.3 wurde festgesetzt, dass für Garagen auch andere Dachformen zulässig sind. Dies suggeriert, dass Festsetzung Nr. 4.1 auch für Garagen gilt, obwohl diese hier nicht ausdrücklich genannt sind.</p> <p>Festsetzung Nr. 6 ist relativ unbestimmt. So ist nicht bestimmt, wann sich eine Auffüllung zwangsläufig ergibt. Im Bebauungsplan wurden keine Einfriedungen/Stützmauern geregelt. So könnte es vorkommen, dass ein Bauherr bei einem Hanggrundstück eine 2 m Stützmauer errichten und danach zur Begradiung des Grundstückes eine Auffüllung von 1,5 m vornehmen möchte. Hier wäre z. B. zu klären, ob es sich hierbei um eine zwangsläufig ergebende Auffüllung handelt.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Plausibilität, die Eindeutigkeit und die Klarheit der von der Stadt Beilngries im Rahmen der Ihnen obliegenden Planungshoheit getroffenen Festsetzungen nicht</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</b></p> <p>Neben den in der Festsetzung 4.1 genannten Dachformen sind für Nebengebäude zusätzlich auch Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 5° Grad zulässig. Diese zusätzliche Zulässigkeit wird in der Festsetzung 4.3 definiert. Eine Änderung der Festsetzungen bezüglich der zulässigen Dachformen für Nebengebäude ist somit nicht erforderlich.</p> <p>In der Begründung wird diesbezüglich jedoch eine Klarstellung redaktionell ergänzt.</p> <p>Mit der Formulierung „Vom natürlichen Gelände abweichende Erdbewegungen (Auf- und Abträge), die sich als Folge der Bauweise im Hang zwangsläufig ergeben“ sind Abgrabungen bzw. Aufschüttungen gemeint, die sich mit der Stellung des Gebäudes im Hang begründen lassen. An der Festsetzung wird festgehalten. Eine Klarstellung bzw. Erläuterung diesbezüglich wurde bereits in der Begründung redaktionell ergänzt. Darüber hinaus werden keine Regelungen getroffen, es gilt die aktuelle Fassung der BayBO. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht, auch weil das Plangebiet kein steiles Gefälle aufweist und Abgrabungen bzw. Aufschüttungen voraussichtlich nur in geringem Maße notwendig werden.</p>

von der Bauaufsichtsbehörde geprüft wird. Bei offensichtlichen Mängeln kann im Rahmen der Stellungnahme lediglich auf einzelne Unklarheiten hingewiesen werden. Die Verantwortung für die eindeutige Bestimmbarkeit der einzelnen Festsetzungen obliegt der planenden Gemeinde.		
---	--	--

<b>6</b>	<b>Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz Schreiben vom 06.10.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>7</b>	<b>Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 16.09.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Gegen den im Betreff näher benannten Bebauungsplan Nr. 95 „Am Mandlachweg“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Beilngries bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>8</b>	<b>Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 25.09.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>9</b>	<b>Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10 Schreiben vom 30.09.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Keine Einwendungen	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>10</b>	<b>IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 23.09.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Seitens der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bestehen auch nach Überführung des Verfahrens aus § 13b BauGB in das Regelverfahren keine Einwände gegen die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO am geplanten Standort. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sind keine Anregungen oder Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Am Mandlachweg“ mit integriertem Grünordnungsplan geltend zu machen.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.

<b>11</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 17.10.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Am Mandlachweg“ unter der Voraussetzung, dass das Schmutzwasser zur	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Ortsteil Irfersdorf wird zukünftig an die Kläranlage Beilngries angeschlossen. Die bestehende Kläranlage in Irfersdorf wird zu einer

Kläranlage Beilngries abgeleitet wird. Ansonsten wäre die bestehende Kläranlage in Irfersdorf überlastet und damit die Abwasserentsorgung nicht gesichert.	Pumpstation umfunktioniert. Das Schmutzwasser wird demnach zur Kläranlage Beilngries abgeleitet. Die Bauarbeiten hierzu erfolgen im Jahr 2026. Die Fertigstellung der Baumaßnahme für die Druckleitung zur Kläranlage Beilngries wird zeitlich vor der Bezugsfertigkeit der entstehenden Wohngebäude liegen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
---	--

12	Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg Schreiben vom 25.09.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit Schreiben vom 16.09.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).  Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:  Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Carbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Nutzung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.  Die jeweils aktuellen am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern ( <a href="http://www.umweltatlas.bayern.de">www.umweltatlas.bayern.de</a> ) unter Karteninhalte > Inhalte hinzufügen > Geologie > Geogefahren abgerufen und heruntergeladen werden. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED]  [REDACTED]	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt</b> In der Begründung ist bereits ein Hinweis bezüglich Geogefahren enthalten. Dieser wird entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme redaktionell ergänzt. Ein Hinweis bezüglich Geogefahren wird zudem noch auf dem Planblatt redaktionell ergänzt.</p> <p>Ein Hinweis zu den Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Die angesprochenen Fachstellen wurden im Verfahren beteiligt.</p>	

Geologie, Geogefahren".  Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamts wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	
--	--

<b>13</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Schreiben vom 25.09.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.	

<b>14</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> <b>Schreiben vom 23.09.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Zu o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In der Mail vom 08.07.2022 wurde bereits eine Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus bestehen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b> Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 08.07.2022 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 28.07.2022 verwiesen.	

<b>Behandlung der Stellungnahme vom 08.07.2022 in der Sitzung vom 28.07.2022</b>		
Sachgebiet Landwirtschaft: An drei Seiten liegen landwirtschaftliche Flächen an das geplante Baugebiet an. Ein Passus über die landwirtschaftlichen Immissionen —vor allem bei Arbeitsspitzen — ist von Ihrer Seite in den Bemerkungen zum Bebauungsplan berücksichtigt worden. Die land- und forstwirtschaftlichen Belange sind hiermit hinreichend berücksichtigt. Weitere Anmerkungen unsererseits gibt es nicht.	<b>Kenntnisnahme</b> Kein Abwägung erforderlich.	

<b>15</b>	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK</b> <b>Schreiben vom 06.10.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Ihre Bitte um Stellungnahme vom 16.09.2025 zum Bebauungsplan Nr. 95 „Am Mandlachweg“ mit integriertem Grünordnungsplan habe ich erhalten. Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.	

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
---	--

16	HWK München Oberbayern Schreiben vom 21.10.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Stadt Beilngries.</p> <p>Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.Juli 2023 zu Verfahren nach §13 b machte eine Überführung des o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahrens in das Regelverfahren notwendig.</p> <p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern nimmt die Ergebnisse der Stadtratssitzungen vom 28. Juli 2022 sowie 31. Juli 2025 und die daraus dankenswerterweise sehr übersichtlich hervorgehenden Ergänzungen und Anpassungen am Bebauungsplanentwurf zur Kenntnis und hat über die Äußerungen im Rahmen des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens von 2022 hinaus keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 15.07.2022 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 28.07.2022 verwiesen.</p> <p>Für die Stellungnahme vom 09.09.2022 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 31.07.2025 verwiesen.</p> <p>Weitere Beteiligungsschritte sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht vorgesehen.</p>
<b>Behandlung der Stellungnahme vom 09.09.2022 in der Sitzung vom 31.07.2025:</b>		
	<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Stadt Beilngries und nimmt die Ergebnisse der Stadtratssitzung vom 28. Juli 2022 zur Kenntnis.</p> <p>Der Stellungnahme von Juli 2022 ist auf dieser Basis von unserer Seite nichts hinzuzufügen, diese wird nach wie vor aufrechterhalten und hat grundsätzlich erneut als angeführt zu gelten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht.</p>
<b>Behandlung der Stellungnahme vom 15.07.2022 in der Sitzung vom 28.07.2022</b>		
	<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. drei Bauleitplanverfahren der Stadt Beilngries.</p> <p>Für das 1,6 ha große Gebiet nördlich des Mandlachweges am nordöstlichen Ortsrand von Irfersdorf, östlich anschließend an die Bauzeile an der Straße Am Sand und etwas nördlich des Mandlachwegs wird ein Bebauungsplan neu aufgestellt, um die planerische Grundlage im Verfahren nach §13b BauGB für die Errichtung von Wohnbebauung in Form von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern im Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet zu schaffen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Bebauungsplangebiet bereits teilweise als Wohngebiet dargestellt und soll nun ebenso als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt</b></p> <p>Auf eine gleichgewichtige Nutzung der Mischgebietsteilflächen wird in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.</p> <p>Die übrigen vorgebrachten Hinweise der Handwerkskammer für München und Oberbayern werden zur Kenntnis genommen.</p>

festgesetzt werden.

Südlich an das Plangebiet angrenzend – östlich der Straße Am Sand sowie südlich der Straße Mandlachweg – befindet sich der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 32, „Am Friedhof“, welcher parallel zur Neuaufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 95 zum dritten Mal

geändert wird:

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Am Mandlachweg“ sind auch Bereiche betroffen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Friedhof“ von 2004 mit zweiter Änderung liegen, weswegen eine dritte Bebauungsplanänderung u.a. bezüglich der Erschließung notwendig ist. Nicht für den Friedhof an der Neuzeller Straße benötigte Erweiterungsflächen sollen im Rahmen der Änderung zudem für eine wohnbauliche Nutzung umgewidmet werden. Des Weiteren erfolgt Anpassung der Festsetzungen an heutige städtebauliche Anforderungen.

Im Rahmen der parallel verfolgten Flächennutzungsplanänderung werden diese beiden Flächen (Änderungsbereich 1) im Bereich der jew. Bebauungspläne / Änderungspläne und die jeweiligen Wohnbauflächenausweisungen neu in die Darstellungen übernommen. Auch bereits erfolgte bauliche Entwicklungen werden angepasst dargestellt:

Die überwiegend bereits bebauten Flächen des Änderungsbereich 2 westlich der Straße „Am Seegrund“ werden in die nördlich angrenzende Dorfgebietsfläche einbezogen.

Änderungsbereich 4 liegt am westlichen Ortsrand an der Straße „Am Brunnfeld“ und stellt eine Wohnbaufläche dar und ermöglicht eine Ortsabrandung am westlichen Ortsrand in kleinem Rahmen. Änderungsbereich 3 umfasst Flst. Nrn. 395/1 der Gemarkung Irfersdorf und damit eine bereits seit 2014 mit der entsprechend der Ortsabrandungssatzung Nr. 68 „Haunschild“ überplante

Fläche; sie wird nun als Dorfgebiet dargestellt.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern äußert sich wie folgt zu den drei o.a. Plan(änderungs)vorhaben im Ortsteil Irfersdorf.

Die kleinflächige Darstellung von Mischbauflächen (Änderungsbereich 2 und 3) ist als wichtige Ansiedlungsoption für das nicht wesentlich störende Handwerk und Gewerbe grundsätzlich zu unterstützen. Da gerade für Handwerksbetriebe Nutzungsänderungen und Betriebserweiterungen am Standort sehr wichtig sind, können die neu geschaffenen Flächen ggf. geeignete Entwicklungsflächen für bestehende Betriebe im

Umgriff darstellen. Wir bitten deswegen darum, dass diese Standorte entsprechend ihrem Gebietscharakter (gemäß BauNVO) in ihrer gebietstypischen, gleichwertigen Mischnutzung auch auf lange Sicht entwickelt werden.

Wir möchten im Zusammenhang mit den Wohnbauflächenausweisungen am Nordostrand von Irfersdorf insgesamt betonen, dass gemäß § 1 (6) Nr. 8

BauGB in Verbindung mit dem im Grundgesetz verankerten Art. 14 GG sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen und genehmigte gewerbliche Nutzungen vor Ort Bestandsschutz genießen. Als heranrückende Wohnbebauung müssen sich die jeweiligen Planvorhaben nach den gewachsenen Strukturen vor Ort richten.

Das heißt, dass die Planungen grundsätzlich keine Einschränkungen oder gar Gefährdungen für die kleinteiligen gewerblichen Nutzungen in den Mischbauflächen in der baulichen Umgebung, die sich fast über den gesamten Ortsteil erstrecken, mit sich bringen dürfen. Das heißt, dass für die bestehende Gewerbenutzung prinzipiell die vor Ort notwendige Flexibilität erhalten bleiben muss. Dabei sind neben der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs inklusive betriebsüblicher Emissionen (Lärm, Geruch, Staub, Licht) und Betriebsverkehr auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen gemeint. Gerade letzteres ist eine wichtige Voraussetzung für kleinere und mittlere Unternehmen des Handwerks, um sich flexibel an Marktbedingungen anpassen zu können und damit auch im langfristigen Interesse der Standortsicherung von vielfach langjährig ansässigen und ihrem Betriebsstandort verbundenen Handwerksunternehmen.

17	Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 18.09.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Durch das Aufstellen des o. g. Bebauungsplanes Nr. 95 „Am Mandlachweg“ sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Von Seite der Immobilien Freistaat Bayern bestehen daher keine Einwendungen, möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.	
18	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 17.09.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Seitens der Gemeinde Denkendorf bestehen gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahme keine Einwände. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.	

Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von den Verfahren nicht berührt.		
19	<b>Bayernwerk Netz GmbH</b> <b>Schreiben vom 13.10.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:  Unsere Stellungnahmen vom 29. Juni 2022 sowie vom 26. August 2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.  Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	<b>Kenntnisnahme</b> Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 29.06.2022 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 28.07.2022 verwiesen. Für die Stellungnahme vom 26.08.2022 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 31.07.2025 verwiesen. Weitere Beteiligungsschritte sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht vorgesehen.	
<b>Behandlung der Stellungnahme vom 26.08.2022 in der Sitzung vom 31.07.2025</b>		
Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:  Unsere Stellungnahme vom 29. Juni 2022 behält weiter ihre Gültigkeit.  Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht.	
<b>Behandlung der Stellungnahme vom 29.06.2022 in der Sitzung vom 28.07.2022</b>		
Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.  Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	<b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.	
20	<b>N-ERGIE</b> <b>Schreiben vom 22.09.2025</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / Planer</b>
In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.  Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.  Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert.	<b>Der Anregung wird gefolgt</b> In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis zu den Baumstandorten redaktionell ergänzt. Der Hinweis ist zudem im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.  Ein entsprechender Hinweis zur rechtzeitigen Einbindung von öffentlichen und privaten Planungen ist bereits in der Begründung enthalten.  Die restlichen Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zur berücksichtigen.	

Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

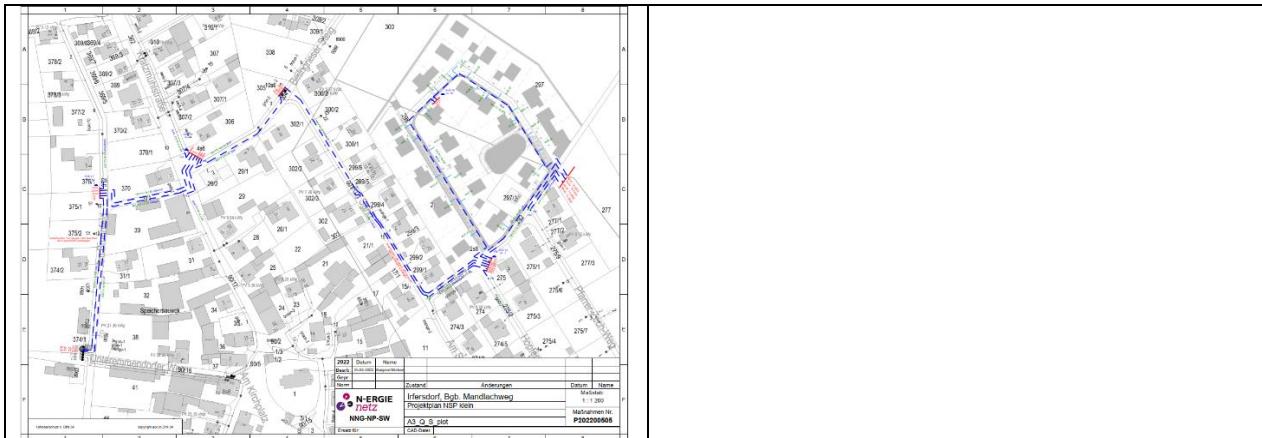
Im Zuge der Erschließung des Baugebietes bzw. nach der Auftragerteilung werden Stromversorgungsleitungen/Anlagen verlegt. Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Rufnummer [REDACTED] gerne zur Verfügung. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungsstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite [www.n-erqie-netz.de](http://www.n-erqie-netz.de).





21	bayernets GmbH Schreiben vom 16.09.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr.1583/2 und 1583/3 der Gemarkung Beilngries) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

22	PLEdoc GmbH Schreiben vom 25.09.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

Abstimmung mit uns.

Anlage(n)

Übersichtskarte



23	Deutsche Telekom Schreiben vom 01.10.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b> Derzeit gibt es keine Kenntnisse darüber, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Deutschen Telekom betriebenen Anlagen beeinträchtigt wird. In der Begründung wird jedoch folgender Hinweis redaktionell ergänzt: Durch die Planung soll der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Deutschen Telekom betriebenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Plangebietes stattfinden werden.

Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden:

[telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de](mailto:telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de)

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

[telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de](mailto:telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de)

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

24	Vodafone Schreiben vom 16.10.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p><b>Bebauungsplan</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.09.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p><a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH /Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.09.2025.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>

<p>bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	
<p><b>Ausgleichsfläche</b> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.09.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	

25	Inexio Beteiligungs-GmbH Schreiben vom 16.09.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	<p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<a href="https://planauskunft.inexio.net">https://planauskunft.inexio.net</a>" zur Verfügung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Abwägung erforderlich.</p>

**Beschluss:**

**Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:**

**1.**

Zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer nicht gefolgt. An der festgesetzten Straßenbaumliste wird festgehalten und die Aufwertung der Ausgleichsfläche wurde bereits umgesetzt. Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

**2.**

Zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer teilweise gefolgt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- Bezuglich der Zulässigkeit von unterschiedlichen Dachformen wird in der Begründung eine Klarstellung redaktionell ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

**3.**

Zu Nr. 12 Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- Der in der Begründung bereits enthaltene Hinweise bezüglich Geogefahren wird entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme redaktionell ergänzt.
- Ein Hinweis bezüglich Geogefahren wird zudem noch auf dem Planblatt redaktionell ergänzt.
- Ein Hinweis zu den Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern wird in der Begründung redaktionell ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

**4.**

Zu Nr. 20 N-ERGIE

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- Hinweise zu Baumstandorten und Versorgungsleitungen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

**5.**

Zu Nr. 23 Deutsche Telekom

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- In der Begründung wird der Hinweise redaktionell ergänzt, dass durch die Planung der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Deutschen Telekom betriebenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden soll.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

6.

- Zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde  
Zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern  
Zu Nr. 3 Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau  
Zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz  
Zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung  
Zu Nr. 8 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht  
Zu Nr. 9 Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10  
Zu Nr. 10 IHK für München und Oberbayern  
Zu Nr. 11 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
Zu Nr. 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Zu Nr. 14 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Zu Nr. 15 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK  
Zu Nr. 16 HWK München Oberbayern  
Zu Nr. 17 Immobilien Freistaat Bayern  
Zu Nr. 18 Gemeinde Denkendorf  
Zu Nr. 19 Bayernwerk Netz GmbH  
Zu Nr. 21 bayernets GmbH  
Zu Nr. 22 PLEdoc GmbH  
Zu Nr. 24 Vodafone  
Zu Nr. 25 Inexio Beteiligungs-GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.  
Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

7.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 95 „Am Mandlachweg“ in der Fassung vom 31.07.2025 und die Begründung in der Fassung vom selben Tag mit den heute beschlossenen redaktionellen Anpassungen werden vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen erhalten die Fassung 13.11.2025.

8.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21 Dafür: 21  
Dagegen: 0 (einstimmig)